

Qualitätsrichtlinie des Schweizer Bauernverbandes für die Produktion und Diffusion von Statistiken

1 Qualitätsverpflichtung

Als Produzent von öffentlichen Statistiken für die Schweiz und Europa ist der Schweizer Bauernverband bemüht, vertrauenswürdige Informationsquellen bereitzustellen. Im Schweizer Bauernverband ist der Geschäftsbereich Agristat für die Produktion und Diffusion der öffentlichen Statistiken zuständig. Dieser Geschäftsbereich ist fachlich unabhängig und politisch neutral. Er achtet auf eine hohe Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen. Der Schweizer Bauernverband delegiert mit diesem Dokument die notwendigen Kompetenzen für die Umsetzung der nachfolgend präzisierten Qualitätsrichtlinie an den Geschäftsbereich Statistik, Agristat.

Gestützt auf das Bundesstatistikgesetz (insb. Art. 1, 3, 14, 15 und 18), die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (insb. Art. 3a, 3b und 9) und die Statistik-Vereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik und dem Bundesamt für Landwirtschaft ist der Geschäftsbereich Agristat verpflichtet, Statistiken zu produzieren, die sich nach den nationalen und internationalen Best Practices in diesem Bereich und namentlich nach dem [Verhaltenskodex für europäische Statistiken \(CoP\)](#) richten. Gemäss den Anforderungen des CoP müssen öffentliche Statistiken

- dem Nutzerbedarf entsprechen;
- objektiv, genau und zuverlässig sein;
- aktuell sein und pünktlich veröffentlicht werden;
- allgemein zugänglich und verständlich sein;
- über längere Zeiträume und mit anderen Informationsquellen vergleichbar sein;
- mit anderen Informationsquellen kohärent sein;
- wirtschaftlich und mit geringem Aufwand für die Befragten produziert werden;
- den Vorgaben bezüglich Datenschutz und Informatiksicherheit entsprechen;
- auf wissenschaftlich fundierten, soliden und wiederholbaren Prozessen basieren.

Der Schweizer Bauernverband verpflichtet sich, die Statistikproduktion von Agristat unter anderem mithilfe periodischer interner oder externer Evaluationen kontinuierlich zu verbessern.

2 Statistische Aktivitäten des Schweizer Bauernverbandes

Gemäss der Statistik-Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Statistik, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Schweizer Bauernverband, dem statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes und den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union ist der Geschäftsbereich Agristat des Schweizer Bauernverbandes im Wesentlichen für folgende Statistiken verantwortlich:

- Markt- und Preiserhebungen von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Produktionsfaktoren und Produkten
- Statistik und Prognose der tierischen und pflanzlichen Produktion
- Erstellung der Nahrungsmittelbilanz

Unter der Verantwortung des Bundesamtes für Statistik ist der Geschäftsbereich Agristat an den folgenden Arbeiten beteiligt:

- Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
- Bereitstellung von Daten zuhanden von EUROSTAT
- Lieferung von Preisdaten für die Statistik Produzentenpreise in der Landwirtschaft

Der Geschäftsbereich Agristat stellt ausserdem umfassende statistische Informationen bereit. Hierzu gehören:

- Statistische Ergebnisse
- Erklärungen zu den Konzepten, Methoden und Prozessen
- Metadaten

3 Hauptnutzer

Diese Informationen werden insbesondere für die landwirtschaftliche Branche, die öffentliche Verwaltung, für wirtschaftliche, akademische und wissenschaftliche Kreise sowie für die breite Öffentlichkeit produziert und dienen zur Meinungsbildung, Entscheidungsfindung, Planung und Forschung.

4 Organisatorische Massnahmen

Die Geschäftsleitung des Schweizer Bauernverbandes gewährleistet, dass die in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze, Ziele und Massnahmen relevant und bekannt sind und eingehalten werden.

Der Geschäftsbereich Agristat setzt die Qualitätsrichtlinie in seinem Fachbereich um, indem er die nötigen Instrumente und Prozesse für eine optimale Statistikproduktion entwickelt, die im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgehaltenen Rahmenbedingungen steht. Die „Richtlinien für die Produktion europäischer Statistiken in der Schweiz“ des BFS werden in diesem Zusammenhang als Referenzdokument verwendet und Agristat erfüllt die Qualitätsanforderungen, die in diesen Richtlinien definiert sind.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor